


Lageplan zur
 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung
 für einen Teilbereich von **Sulzberg**


M 1 : 1000 Entwurf v. 27.01.97


Zeichenerklärung

Festsetzungen

 Grenze des Geltungsbereiches
 der Satzung

MARKT SULZBERG, den 11. Juni 1997


 Siegfried Keller
 2. Bürgermeister



Sulzberg

1. Änderung zur

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

für einen Teilbereich des Ortes Sulzberg

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

§ 1

Grenzen des Geltungsbereiches

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sulzberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1:1000 i.d.F. vom 27.01.1997 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Baurechtliche Zulässigkeit

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 80/2, Gemarkung Sulzberg ist ausschließlich der Bau eines Wohngebäudes (Doppelhaus) zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

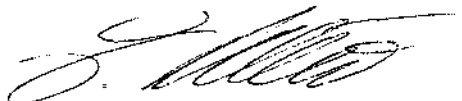
Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 11. Juni 1997

MARKT SULZBERG

Fassung vom 27.01.1997




Siegfried Keller
2. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg hat am 13.01.1997 beschlossen, das Verfahren zum Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für einen Teilbereich von Sulzberg durchzuführen.

Die Anhörung der betroffenen Bürger und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB) ist in der Zeit vom 19.02. bis 24.03.1997 erfolgt.

Mit Beschluß vom 23.04.1997 hat der Marktgemeinderat die Satzung für einen Teilbereich von Sulzberg als Satzung erlassen.


Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat mit Schreiben vom 03.06.1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 Satz 1 BauGB durch Bekanntmachung im "Sulzberger Bürgerblatt" vom 12.06.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Sulzberg, den 13.06.1997




Siegfried Keller
2. Bürgermeister

B e g r ü n d u n g zur 1. Änderung
der Ortsabrundungssatzung des Ortes Sulzberg

Wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum ist beabsichtigt am Ortsrand von Sulzberg auf dem Grundstück Flur Nr. 80/2, Gemarkung Sulzberg eine maßvolle Wohnbebauung zu ermöglichen.

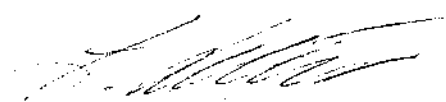
Bei dem Ort Sulzberg handelt es sich bereits um ein Gebiet, das in seiner Eigenart nach § 34 zu beurteilen ist.

Durch die Satzung wird eine Baumaßnahme ermöglicht, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Die Erschließung des zu bebauenden Grundstücksteiles ist als gesichert anzusehen. Die Anschlüsse an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage und das gemeindliche Kanalnetz sind problemlos möglich.

Sulzberg, den 27.01.1997

MARKT SULZBERG



Siegfried Keller
2. Bürgermeister